

Wasserrecht;

Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ in Senden;

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk

Vorbemerkung:

Die Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden, hat den wasserrechtlichen Eingabeentwurf zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ am Landgraben (Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstücken Fl.Nrn 1262, 1262/1 und 1262/2 der Gemarkung Senden gestellt. Die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Folgende Maßnahmen sind antragsgemäß vorgesehen:

Das gesamte Rückhaltevolumen soll 4.300 m³ betragen, die notwendige Staumauer hat eine Länge von ca. 38 m. Die Anhebung des westlichen Gehweges beträgt 1,10 m. Für das Volumen muss die Wiesenfläche um 0,60 m abgetragen werden. Die Bachführung (Landgraben) bleibt unverändert, auch soll der Landgrabenverlauf vor der Bühne nicht geändert werden.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus Sicht des Landratsamts Neu-Ulm sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den geplanten Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich grundsätzlich auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Arten- und Lebensräume im Bereich des Umfeldes des Beckens. Die Auswirkungen sind aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu vernachlässigen. Gleiches gilt für die natur- schutzfachlichen Belange.

Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen treten dabei in den Hintergrund und werden auf das Nötigste reduziert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Erhebliche negative Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben entspricht den in § 6 WHG normierten Zielen (siehe auch das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 20.12.2019, Az. 1-4543.5-NU-17564, und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 15.05.2019, Az. 43-an. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Az.: 42-6414.2/7
Landratsamt Neu-Ulm

Für den Vermerk:
Neu-Ulm, den 10.01.2020
Landratsamt Neu-Ulm

Spiegler